

# **VEREINBARUNG**

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart,  
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart  
– nachfolgend „LHS“ genannt –

und

der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH,  
Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart  
– nachfolgend „VVS“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „Vertragsparteien“

über die Höhe des Tarifausgleichs für das „SozialTicket“ für Inhaber einer „Bonuscard + Kultur“ (im Folgenden genannt: Bonuscard) der LHS

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die LHS übergibt an berechnigte Bürger eine Bonuscard. Besitzer dieser Bonuscard sind zum Kauf ermäßigter VVS-Tickets („SozialTicket“) bei der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) berechnigt. Die Differenz zum jeweiligen regulären Ticketpreis gleicht die LHS dem VVS über die SSB aus („Tarifausgleich Bonuscard“). Diese Vereinbarung regelt die einbezogenen Tickets sowie die Höhe des Tarifausgleichs zwischen der LHS und dem VVS. Die LHS betraut die SSB über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Tarifpflicht und regelt dort den beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleich gegenüber der SSB.

## **§ 2 Einbezogene Tickets**

(1) In die SozialTicket-Regelung (Bonuscard) der LHS sind folgende Ticketgattungen einbezogen:

- a) MonatsTickets für das JedermannTicket,
- b) MonatsTickets für das 9-Uhr-Ticket,
- c) MonatsTickets für das SeniorenTicket,
- d) MonatsTickets für das 14-Uhr-JuniorTicket.

Für Bonuscard-Inhaber werden die genannten Tickets als ermäßigtes Ticket mit dem Zusatz „Bonus“ angeboten.

(2) Für den Kauf dieser ermäßigten Tickets ist ein vertrieblich geeignetes Trägermedium erforderlich. Dies sind derzeit:

- a) Verbundpassgattung H für Jedermann Ticket (Bonus)
- b) Verbundpassgattung L für 9-Uhr-UmweltTicket (Bonus)
- c) Verbundpassgattung T für SeniorenTicket (Bonus)
- d) Verbundpassgattung K für 14-Uhr-JuniorTicket (Bonus)
- e) Smartphone mit einer geeigneten Ticket-App der SSB für JedermannTicket (Bonus) und 9-Uhr-Ticket (Bonus)

Der Verbundpass wird nach Einsendung bzw. Abgabe eines vollständig ausgefüllten Verbundpassbestellscheines (Bonuscard) und der Vorlage der Bonuscard durch den VVS oder die SSB ausgestellt und zugesandt.

## **§ 3 Vertrieb**

(1) Der Vertrieb der ermäßigten Tickets gemäß § 2 (1) erfolgt ausschließlich durch die SSB. Voraussetzung für den Kauf ist ein vertrieblich geeignetes Trägermedium gemäß § 2 (2). Der Kauf der MonatsTickets ist derzeit über die Vertriebswege Fahrscheinautomat, Ticket-App sowie personenbedienter Verkauf in den SSB-Kundenzentren und in den privaten Verkaufsstellen der SSB möglich. Die Entscheidung über die angebotenen Vertriebswege, Trägermedien und Verkaufsorte obliegt der SSB. Sie stimmt sich mit dem VVS ab.

#### **§ 4 Höhe des Tarifausgleichs**

- (1) Der ermäßigte Ticketpreis für die in § 2 (1) genannten Tickets beträgt grundsätzlich 50 % des jeweiligen regulären Ticketpreises gemäß VVS-Gemeinschaftstarif abgerundet auf volle 10 Cent-Beträge.
- (2) Bei Jedermann- und 9-Uhr-Tickets für drei und mehr Zonen wird der Ticketpreis nur um den Betrag des Tarifausgleichs Bonuscard für ein entsprechendes Ticket für zwei Zonen ermäßigt.
- (3) Bei SeniorenTickets wird die Zusatzwertmarke Netz nicht ermäßigt.
- (4) Der Betrag des Tarifausgleichs der LHS an den VVS ergibt sich für jedes Ticket aus der Differenz zwischen dem regulären Ticketpreis gemäß dem jeweils gültigen VVS-Gemeinschaftstarif und dem jeweiligen ermäßigten Ticketpreis gemäß Absatz 1 und 2.

#### **§ 5 Deckelungsbetrag**

- (1) Der nach § 4 (4) durch die LHS zu zahlende Tarifausgleich Bonuscard wird durch einen Deckelungsbetrag begrenzt. Dieser beläuft sich für das Jahr 2019 auf 4.639.182 Euro. Dieser Betrag ist auf Basis des VVS-Tarifs 2019 ermittelt (siehe Anlage).
- (2) Der Deckelungsbetrag wird jährlich entsprechend der Preisentwicklung der einbezogenen Ticketgattungen dynamisiert. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Preisentwicklung über die Ticketgattungen und Preisstufen entsprechend den Absatzzahlen des SozialTickets des jeweils vorangegangenen Jahres. Der VVS teilt der LHS und der SSB den fortgeschriebenen Deckelungsbetrag bis zum 15.02. eines jeden Jahres mit.
- (3) Basis für die Fortschreibung des Deckelungsbetrages gemäß Absatz 2 bildet der Wert des Deckelungsbetrages, der sich für 2019 ergäbe, sofern die Tarifzonenreform für das Gesamtjahr 2019 umgesetzt worden wäre. Dieser Betrag beläuft sich auf 4.431.922 Euro.

#### **§ 6 Evaluation und Anpassung des Deckelungsbetrages**

- (1) Vorbehaltlich der Fortführung des SozialTickets wird der VVS im Jahr 2022 eine Evaluation des SozialTickets durchführen. Die LHS unterstützt den VVS aktiv bei der Datengewinnung. Die Evaluation dient als Grundlage zur Überprüfung des Deckelungsbetrages gemäß §5.
- (2) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation überprüfen LHS und VVS in Abstimmung mit SSB gemeinsam, ob und in welcher Höhe der Deckelungsbetrag angepasst werden muss.

- (3) Eine etwaige Anpassung des Deckelungsbetrages auf Basis der Evaluation erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem Jahr 2023. Die jährliche Anpassung gemäß § 5 (2) ist davon unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.  
(2) Diese Vereinbarung ist in ihrer Laufzeit zunächst bis 31.12.2022 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum jeweils gültigen Laufzeitende gekündigt wird.  
(3) Eine wirksame Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.  
(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Bestimmung, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stuttgart, den 13. Juli 2019  
Landeshauptstadt Stuttgart

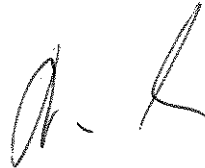


Fritz Kuhn

Stuttgart, den  
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH



Thomas Hachenberger



Horst Stammier

Anlage zum Vertrag über das SozialTicket zwischen LHS und VVS ab 2019

Kostendeckel 2018	5.260.960 €		
Kostendeckel 2019	5.260.960 €		
Prozentsatz Reduzierung Kostendeckel analog Einsparung durch TZ-Reform	-15,8%		
Kostendeckel 2019 reduziert (12 Monate)	4.431.922 €		
Kostendeckel 2019 reduziert (9 Monate)	4.639.182 €	-829.996 €	9 Monate -622.497 €